

CH_VB 88.333 vom 27. September 1988

Bundesverwaltung, 1988-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_88.333

FR: CH_VB 88.333 du 27 septembre 1988

IT: CH_VB 88.333 del 27 settembre 1988

Erwägungen

E. 27

September 1988 563 Motion Gadiant Ombudsmannfunktionen auszuüben haben, könnte mit dem Institut des Ombudsmannes erreicht werden, und es kommt wohl nicht von ungefähr, wenn auch der Präsident unserer ständerätlichen Petitionskommission diese Motion unter- schriebenen hat. Schliesslich ist es durchaus denkbar, dass die Einrichtung Ombudsmann auch eine Entlastung des Bundesgerichtes herbeiführen kann, weil es heute immer wieder mit Fällen befasst ist, auf die der bundesgerichtliche Rechtsschutz keineswegs zugeschnitten ist. Aus all diesen Gründen ersuche ich Sie höflich um Ueberweisung der Motion. Bundesrätin Kopp: Der Bundesrat beantragt Ihnen, den Vorstoss von Herrn Ständerat Gadiant auf Vorlage eines Ombudsmanngesetzes abzulehnen. An sich wäre es sehr einfach, diesen Vorschlag entgegenzunehmen; wir haben bereits eine fixfertige Botschaft in der Schublade, die wir seinerzeit vorbereitet haben. Es würde genügen, dass wir diese Vorlage wieder auf den Tisch des Hauses legten. Es geht aber nicht um eine Frage der Arbeitsökonomie, sondern um den grundsätzlichen Aspekt, ob wir im heutigen Zeitpunkt dem Parlament eine Vorlage über die Einführung eines Ombudsmannes unterbreiten sollen oder nicht. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das für institutionelle Neuerungen und grössere Reformen eher ungünstige staatspolitische Klima, welches den Bundesrat veranlasst hat, eine 1979 von meinem Departement zur Parlamentsreife herangeführte Ombudsmannvorlage zurückzustellen, sich nicht grundlegend geändert hat. Nach wie vor ist eine verbreitete Skepsis gegenüber neuen staatlichen Institutionen spürbar. Die Bundesverwaltung steht mehr denn je vor der Aufgabe, sich beim Einsatz der knappen personellen und finanziellen Ressourcen auf wirklich prioritäre Aufgaben zu beschränken. Im Lichte der Schwerpunktsetzung, wie sie aus der Legislaturplanung für die Jahre 1987 bis 1991 hervorgeht, scheint uns der Raum für die Schaffung eines eidgenössischen Ombudsmannes zu fehlen. Im Lauf der letzten Jahre sind selbst unter Einhaltung der Stellenplafonierung die Dienste, welche in ausgeprägtem Masse Oeffentliche Arbeit leisten, erheblich ausgebaut worden. Zahlreiche Informations- und Pressedienste, Verbindungsstellen zur Oeffentlichkeit sowie spezifische Fachdienststellen und Publikationsorgane sorgen heute für eine optimale Transparenz der Verwaltung und umfassende Information des Bürgers. In der Bundeskanzlei besteht seit 1982 eine allgemeine Anlauf- und Verbindungsstelle für den Orientierung und Rat suchenden Bürger. Schliesslich ist die Verwaltungskontrolle auf allen Stufen merklich ausgebaut worden, und ein weiterer Ausbau steht gegenwärtig zur Diskussion. Die Einrichtung eines eidgenössischen Ombudsmannes wäre voraussichtlich mit spürbaren Mehrbelastungen von Parlament, Bundesrat und Verwaltung in Form zusätzlichen Gesetzgebungs-, Berichterstattungs- und Abklärungsaufwands verbunden, denen nirgends eine vergleichbare Entlastung gegenüberstände. Das ist angesichts der heutigen • angespannten Verhältnisse keine sehr einladende Perspektive. Ich glaube auch, Herr Ständerat Gadiant,

dass wir nicht ohne weiteres das Beispiel von Schweden auf unsere Verhältnisse anwenden können, auch nicht das Beispiel vom Kanton Zürich, denn Schweden ist von seinem staatspolitischen Aufbau her nicht mit der Schweiz zu vergleichen. Schweden ist ein zentralisierter Einheitsstaat, währenddem die Schweiz ein Bundesstaat ist, bei dem auch die Kantone sehr viel Bundesrecht verwirklichen. Der Ombudsmann könnte auch materiell die in ihn gesetzten Erwartungen kaum erfüllen. Es wäre eine Illusion, anzunehmen, eine wirksame und umfassende Verwaltungskontrolle könne ohne grösseren Personalbestand durchgeführt werden, wenn nur der rechte Mann gewählt werde. Soll sich ein Ombudsmann wirklich der Sorgen des Bürgers annehmen können, so braucht es eine personell ausreichend ausgestattete Institution. So sympatisch das Anliegen, wie es uns Herr Gadiant dargelegt hat, ist und so sympatisch die Idee an sich ist, so ist der Bundesrat der Ueberzeugung, dass die Einrichtung eines Ombudsmannes auf Bundesebene kein geeignetes Instrument darstellt. Er beantragt deshalb, die Motion abzulehnen. Die Diskussion wird verschoben - La discussion est renvoyée (Siehe Sitzung vom 29. September 1988 - Voir séance du 29 septembre 1988) Schluss der Sitzung um 13.10 Uhr La séance est levée à 13 h 10

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Gadiant Eidgenössischer Ombudsmann Motion Gadiant Médiateur fédéral In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1988 Année Anno Band III Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 06 Séance Seduta Geschäftsnummer 88.333 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 27.09.1988 - 08:00 Date Data Seite 561-563 Page Pagina Ref. No 20 016 851 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.